

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Februar 1948.

126/A.B.
170/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. G f ö l l e r und Genessen, betreffend Übelstände bei Schlachtviehtransporten, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s schriftlich mit:

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat auf Veranlassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Ergänzung der Eisenbahnverkehrsverordnung am 22. September 1947 eine Dienstanweisung, betreffend die Begleitung und Wartung lebender Tiere während des Bahntransports, erlassen und allen zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht. Diese Dienstanweisung trägt den derzeit herrschenden schwierigen Verhältnissen voll und ganz Rechnung, um Transportschäden weitgehendst zu verhindern, wenngleich die grundlegende Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden nach wie vor die Verlässlichkeit, Sorgfalt und das persönliche Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Viehversenders und Viehbegleiters sind. Die Dienstanweisung bietet die Handhabe für die gerichtliche Verfolgung der an Transportschäden Schuldigen, und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass gegen jeden einzelnen, der für auftretende Transportschäden verantwortlich ist, die Strafanzeige erstattet wird.

In dem in der Anfrage erwähnten konkreten Falle haben die Erhebungen der Landesstelle Graz des Österreichischen Viehwirtschaftsverbandes ergeben, dass nicht zwei Rinder, sondern bloss ein Rind verendet ist - jedoch nicht durch Hunger, sondern von den mitverladenen Tieren zertreten, - während das zweite Rind notgeschlachtet wurde; das Fleisch der notgeschlachteten Kuh wurde als volltauglich erklärt und ging somit dem menschlichen Genuss nicht verloren. Aus den Erhebungsprotokollen geht hervor, dass der Absender der Rinder, ein Viehhändler aus Hartberg, schwere Tiere mit geringgewichtigen in einem Waggon zusammen verladen hat, ohne die Tiere anzuhängen; zweitens war der Waggon nicht eingestreut und entgegen den Angaben im Frachtbrief kein Transportbegleiter anwesend. Auf diese Ursachen ist das Verenden, bzw. die Notschlachtung der Rinder zurückzuführen.

Wenn auch Viehhängestricke derzeit äusserst schwierig und vielfach überhaupt nicht zu beschaffen sind, sprechen die übrigen Umstände dafür, dass der Versender die beim Versand von Tieren notwendige Sorgfalt ausser Acht gelassen hat.

Der Österreichische Viehwirtschaftsverband in Wien wurde daher angewiesen, sofort Anzeige gegen den schuldtragenden Viehhändler zu erstatten.

-.-.-.-.-